

Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Karlstein a.Main (KiTa-Benutzungssatzung – KTBS)

Vom 14. Dezember 2017

Die Gemeinde Karlstein a.Main erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) folgende Satzung:

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Träger
- § 2 Betriebserlaubnis
- § 3 Personensorgeberechtigte
- § 4 Elternbeirat
- § 5 Aufgabenstellung

II. Betriebszeiten

- § 6 Kindergartenjahr
- § 7 Öffnungs-/Buchungszeiten
- § 8 Schließzeiten

III. Nutzungsverhältnis

- § 9 Anmeldung
- § 10 Aufnahme allgemein
- § 11 Aufnahme Krippe
- § 12 Aufnahme Kindergarten
- § 13 Aufnahme Hort
- § 14 Betreuungsvertrag
- § 15 Gebühren
- § 16 Entstehung der Zahlungsverpflichtung, Fälligkeit
- § 17 Schuldner

IV. Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- § 18 Kündigung und Ausschluss durch den Träger
- § 19 Kündigung durch die Personensorgeberechtigten
- § 20 Vertragsbeendigung ohne Kündigung

V. Sonstige Bestimmungen

- § 21 Krankheit, Anzeige
- § 22 Mehrbetreuung
- § 23 Ferienbetreuung
- § 24 Sprechzeiten und Elternabende
- § 25 Betreuung auf dem Wege
- § 26 Aufsichtspflicht
- § 27 Unfallversicherungsschutz
- § 28 Haftung
- § 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Träger

Der Träger der Kindertageseinrichtungen ist die Gemeinde Karlstein a.Main.

§ 2 Betriebserlaubnis

Die Regierung von Unterfranken erteilt für die Einrichtungen die Betriebserlaubnis gemäß § 45 Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe.)

§ 3 Personensorgeberechtigte

Personensorgeberechtigter ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht (§§ 1626 ff., §§ 1741 ff., §§ 1773 ff. BGB)

§ 4 Elternbeirat

- (1) Für die Einrichtungen wird jeweils ein Elternbeirat gebildet (Art. 14 BayKiBiG).
- (2) Die Wahl ist jährlich zu Beginn des Kindergartenjahres, spätestens zum 1. November durchzuführen.
- (3) Wahlberechtigt sind die Personensorgeberechtigten des die Einrichtung besuchenden Kindes, sowie jede sonstige Person über 18 Jahren, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit den Personenberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge für das die Einrichtung besuchende Kind wahrnimmt.
- (4) Die Wahlberechtigten haben je Kind eine Stimme. Sie üben das Stimmrecht gemeinsam aus, d.h. sie müssen sich über eine Stimmabgabe einigen.
- (5) Wählbar sind die in Absatz 3 genannten Wahlberechtigten mit Ausnahme des in den pädagogischen Abteilungen des Trägers tätigen Personals. Wählbar sind auch Personen, die bei der Wahlversammlung nicht anwesend sind.

Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Karlstein a.Main (KiTa-Benutzungssatzung – KTBS)

- (6) Die Wahl erfolgt in einer öffentlichen Versammlung der Wahlberechtigten. Die Wahl erfolgt, sofern die Wahlversammlung nicht einstimmig eine offene Abstimmung beschließt, schriftlich und geheim.
- (7) Die Mitgliedschaft im Elternbeirat erlischt mit der Wahl eines neuen Elternbeirats, sowie, wenn keines der Kinder eines Mitgliedes mehr die Kindertageseinrichtung besucht.
- (8) Die Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 5 Aufgabenstellung

- (1) In den Einrichtungen werden Kinder von pädagogischen Kräften des Trägers individuell und altersgemäß betreut, gebildet und erzogen. Durch den Einsatz von geeignetem Spiel- und Beschäftigungsmaterial werden unter anderem vielfältige Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten in altersgemischten Gruppen eröffnet. Die Eltern werden in Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsfragen unterstützt. Mit den Eltern wird eine enge, vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit angestrebt.
- (2) Der Besuch der Einrichtungen ist freiwillig. Die Bildungs- und Erziehungsaufgaben können allerdings nur dann sachgerecht erfüllt werden, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig zu den vereinbarten Buchungszeiten besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher angehalten, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (3) Ein Mittagessen wird in der Einrichtung optional angeboten.

II. BETRIEBSZEITEN

§ 6 Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr für Krippe, Kindergarten und Hort beginnt am 1.9. und endet am 31.8. des Folgejahres.

§ 7 Betreuungszeiten

Betreuungszeiten können von Montag bis Freitag zwischen 7:00 Uhr und 17:00 Uhr durch die Personensorgeberechtigten gebucht

- werden (Buchungszeit laut Buchungsvertrag). Die Mindestbuchungszeit beträgt
- a) in der Krippe 20 Wochenstunden = 4 Std./Tag
 - b) im Kindergarten 20 Wochenstunden = 4 Std./ e Tag
 - a) im Hort 10 Wochenstunden.

§ 8 Schließzeiten

- (1) Die Einrichtungen können im Kalenderjahr – zusätzlich zu Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen – bis zu dreißig Öffnungstage, gemäß der Ferienordnung geschlossen werden.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind bis Ende November des laufenden Kinderjahres über die zusammenhängend festgelegten Schließtage zu informieren (Ferienordnung).
- (3) Auf Anordnung der Gesundheitsbehörden oder aus sonstigen Gründen, wie z. B. Unwetterwarnungen, technische Störungen, höhere Gewalt und Personalausfall, kann der Träger die Einrichtung vorübergehend ganz oder teilweise schließen.

III. NUTZUNGSVERHÄLTNISS

§ 9 Anmeldung

- (1) Die Anmeldungen erfolgen schriftlich durch die Personensorgeberechtigten in den Kindertageseinrichtungen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind bei der Anmeldung verpflichtet, die erforderlichen Angaben zur Person des Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen.
- (3) Die Anmeldetermine werden vom Träger im Amtsblatt der Gemeinde und durch Aushang in den Einrichtungen bekannt gemacht.

§ 10 Aufnahme allgemein

- (1) Die Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde mit Hauptwohnsitz wohnenden Kindern nach folgenden Aufnahmekriterien getroffen:

Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Karlstein a.Main (KiTa-Benutzungssatzung – KTBS)

- a) Kinder, deren Familie sich in einer Notlage befindet.
 - b) Kinder, deren Geschwister bereits die Einrichtung besuchen bzw. nachfolgen.
 - c) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend ist
- (2) Die Aufnahme eines Kindes ist auf einen kontinuierlichen Besuch unter Beachtung der Öffnungszeiten und der gebuchten Nutzungszeiten angelegt.
- (3) Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden grundsätzlich nur Kinder aufgenommen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 30 Abs. 3 SGB I in Karlstein a.Main haben, deren Eltern bei der Gemeinde Karlstein a.Main arbeiten oder in der Gemeinde Karlstein a.Main einer erwerbsmäßigen Tätigkeit nachgehen. Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Karlstein a.Main haben, können – sofern keine weiteren Anmeldungen für Karlsteiner Kinder vorliegen – aufgenommen werden, wenn die Aufenthaltsgemeinde den Kindergartenplatz als bedarfsnotwendig anerkannt hat und sich bereit erklärt, den auf die betreffenden Kinder entfallenen Anteil der Förderung zu tragen.
- (4) Zur Aufnahme eines Kindes ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen dem Träger und den Personensorgeberechtigten erforderlich.
- (5) Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres. Soweit ein Kind in einem Folgemonat (d.h. während des Kindergartenjahres) in die Einrichtung aufgenommen werden soll, erfolgt die Aufnahme zum 1. des Aufnahmemonats.
- (6) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze, nach der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs der Anmeldungen beim Träger. Bei zeitgleich eingegangenen Anmeldungen, erfolgt die Aufnahme unter Berücksichtigung der in § 10 Abs. 1 festgelegten Dringlichkeitsstufen.

§ 11 Aufnahme Krippe

- (1) Die Aufnahme eines Kindes in die Kinderkrippe erfolgt frühestens mit sechs Monaten. Die Betreuung in der Kinderkrippe endet in der Regel mit dem Wechsel in den Kindergarten. In begründeten Einzelfällen kann auf schriftlichen Antrag die Betreuung eines Kindes in der Kinderkrippe verlängert

werden. Dabei ist der gewünschte Zeitraum für den weiteren Verbleib des Kindes in der Kinderkrippe anzugeben. Der Antrag ist spätestens acht Wochen vor Ende des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, zu stellen.

- (2) Kinder, die zum Aufnahmeterrmin das Alter von zwei Jahren und sechs Monaten überschritten haben, werden nicht mehr aufgenommen. Über Ausnahmen entscheidet die Einrichtungsleitung im Einzelfall.
- (3) Bei der Aufnahme eines Kindes in die Kinderkrippe, ist eine Eingewöhnungsphase von 6 bis 8 Wochen einzuplanen bei der die zeitweise Anwesenheit einer Bezugsperson gefordert ist.
- (4) Kinder, welche körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, die von Behinderung bedroht sind oder Entwicklungsverzögerungen haben, können die Kinderkrippe besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Kinderkrippe Rechnung getragen werden kann.
- (5) Jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kinderkrippe ärztlich untersucht werden.
- (6) Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung (Ärztl. Attest), der Vorsorgeuntersuchungen und nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrags (Anlage 1).
- (7) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen in der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 12 Aufnahme Kindergarten

- (1) Die Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten erfolgt frühestens mit zwei Jahren. Die Betreuung im Kindergarten endet in der Regel mit dem Wechsel in die Schule. Im Falle einer Rückstellung der Einschulung, verlängert sich die Betreuung eines Kindes um ein Jahr.
- (2) Bei der Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten ist eine Eingewöhnungsphase von 4 Wochen einzuplanen, bei der die zeitweise Anwesenheit einer Bezugsperson gefordert ist.
- (3) Kinder, welche körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, die von Behinderung bedroht sind oder

Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Karlstein a.Main (KiTa-Benutzungssatzung – KTBS)

Entwicklungsverzögerungen haben, können den Kindergarten besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen des Kindergartens Rechnung getragen werden kann.

- (4) Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Vorsorgeuntersuchungen und nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrags (Anlage 1).
- (5) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen in der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 13 Aufnahme Hort

- (1) In den Hort werden Kinder aufgenommen, welche die erste bis vierte Klasse besuchen.
- (2) Vor der Aufnahme eines Kindes in den Hort werden Schnuppertermine vereinbart, außerdem muss ein Aufnahmegespräch stattfinden.
- (3) Kinder, welche körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, die von Behinderung bedroht sind oder die Entwicklungsverzögerungen haben, können den Hort besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen des Hortes Rechnung getragen werden kann.
- (4) Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrags (Anlage 1).
- (5) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen in der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 14 Betreuungsvertrag

- (1) Das Betreuungsverhältnis in der Einrichtung wird zwischen dem Träger und den Personensorgeberechtigten in einem gesondert abzuschließenden, schriftlichen Betreuungsvertrag geregelt.
- (2) Der Vertrag wird erst wirksam, wenn er von den Vertragsparteien rechtsverbindlich unterzeichnet wurde.
- (3) Am Tag der Aufnahme des Kindes muss eine ärztliche Bescheinigung über die

gesundheitliche Eignung vorgelegt werden. Diese Vorgabe gilt nur für Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Bescheinigung verbleibt bei der Einrichtung. Kosten für die ärztliche Bescheinigung sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

§ 15 Gebühren

- (1) Die Gebühren werden entsprechend der Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die von den Personensorgeberechtigten zu leistende monatliche Gebühr, richtet sich nach den vertraglich vereinbarten Nutzungszeiten.
- (3) Das Mittagessen wird über den Kindergarten bestellt. Über die Höhe des Entgelts informiert die Gebührensatzung.
- (4) Die Gebühren für die Mehrbetreuung (§ 22) und für die Ferienbetreuung (§ 23) werden gemäß der Gebührensatzung erhoben.
- (5) Die Verwaltungsgebühren für Umbuchungen im laufenden Kalenderjahr werden entsprechend der Gebührensatzung erhoben.
- (6) Die Gebühren werden per Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 16 Entstehung der Zahlungsverpflichtung, Fälligkeit

- (1) Die Zahlungspflicht für die Gebühr entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung, im Übrigen fortlaufend mit Beginn des Kalendermonats. Bei Aufnahme oder Ausscheiden eines Kindes während eines Kalendermonats ist für diesen Monat die volle Gebühr zu entrichten.
- (2) Die Zahlungspflicht für das Verpflegungsentgelt entsteht mit der Anmeldung zur jeweiligen Verpflegung.
- (3) Die Gebühr ist grundsätzlich für zwölf Monate zu entrichten. Hierbei ist zu beachten, dass in den Monaten Juli und August die Buchungszeiten nicht reduziert werden können, bzw. eine Kündigung nicht möglich ist.
- (4) Der Träger ist berechtigt, die Gebühr und das Verpflegungsentgelt nach pflichtgemäßem Ermessen zu verändern, wenn die Kostensituation dies erfordert (siehe § 20 Abs. 3)

Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Karlstein a.Main (KiTa-Benutzungssatzung – KTBS)

§ 17 Schuldner

Schuldner der Gebühren- und Verpflegungsentgelte, der Mahnkosten und der Säumniszuschläge sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

IV. BEENDIGUNG DES BETREUUNGSVERTRAGES

§ 18 Kündigung und Ausschluss durch den Träger

- (1) Eine Kündigung oder ein Ausschluss durch den Träger erfolgt wenn:
 - a) eine in dieser Satzung festgelegte und zwischen den Parteien vertraglich vereinbarte Gebühr für die letzten beiden Monate trotz schriftlicher Mahnung und Fristsetzung nicht entrichtet wurde oder
 - b) eine in dieser Satzung festgelegte und zwischen den Parteien vereinbarte Gebühr innerhalb eines Zeitraumes, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt und insgesamt der Höhe der vereinbarten Gebühren für zwei Monate entspricht, trotz vorheriger Mahnung und Fristsetzung, nicht entrichtet wurde oder
 - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt grob gegen die Satzung oder gegen die im Betreuungsvertrag getroffenen Vereinbarungen verstoßen oder
 - d) das Kind trotz schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Kündigung weiterhin der Einrichtung ohne wichtigen Grund fernbleibt oder
 - e) die Aufnahme des Kindes aufgrund unrichtiger Angaben der Personensorgeberechtigten im Anmeldebogen erfolgt ist oder
 - f) das Kind in der Einrichtung nicht gefördert werden kann oder andere Kinder gefährdet oder
 - g) das Verhältnis zwischen Einrichtung und Personensorgeberechtigten so tief greifend gestört ist, dass eine Zusammenarbeit nicht mehr möglich ist oder
 - h) die Einrichtung aufgelöst wird.

Die Festlegung, ob Gründe für eine fristlose Kündigung und den Ausschluss nach Buchstaben f) und g) vorliegen, wird von der Einrichtungsleitung und der zuständigen Fachkraft sowie dem Träger nach Anhörung des Elternbeirates und der Personensorgeberechtigten getroffen.

- (2) Die Kündigung bzw. der Ausschluss bedarf der Schriftform und ist vom Träger schriftlich zu begründen. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist gilt § 130 BGB.

§ 19 Kündigung durch die Personensorgeberechtigten

- (1) Die Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten ist jeweils zum Monatsende unter der Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig, Ausnahme: im Juli und August ist eine Kündigung nicht möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist gilt § 130 BGB.
- (2) Eine Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten nur für die Schließ- und Ferienzeiten ist nicht möglich.
- (3) Im Falle einer Erhöhung der Gebühr können die Personensorgeberechtigten den Betreuungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

§ 20 Vertragsbeendigung ohne Kündigung

Ohne, dass es einer Kündigung bedarf endet der Vertrag

- a) mit Ablauf des Kindergartenjahres wenn das Kind eingeschult wird.
- b) mit Beendigung des Hortjahres in dem die 4. Klasse beendet wurde.

V. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 21 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind dürfen die Einrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Die Art und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sind der Einrichtungsleitung mitzuteilen.
- (2) Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit und Konstitution eines Kindes (z. B. Allergien, Anfallsleiden u. a.).

Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Karlstein a.Main (KiTa-Benutzungssatzung – KTBS)

- (3) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten.
- (4) Das Kind muss vorübergehend ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder es gemäß der einschlägigen Bestimmungen der § 33 und 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) die

Einrichtung nicht besuchen darf. Gleiches gilt für Kinder, die mit solcher Art Erkrankten in Wohngemeinschaften leben

- (5) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Einrichtungsleitung von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Mitglieder der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. In den vorgenannten Fällen kann die Einrichtungsleitung die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage einer Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes abhängig machen.
- (6) Das Personal der Einrichtung darf den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreichen. Ist zur Beendigung einer medizinischen Behandlung bzw. bei chronischen Erkrankungen die Einnahme eines Medikaments unbedingt vorgeschrieben, ist die Verabreichung der Medikamente zwischen den Personensorgeberechtigten und dem pädagogisch tätigen Personal der Einrichtung schriftlich zu vereinbaren. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten ferner eine schriftliche Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen, in der genaue Angaben zum Medikament, dessen Dosierung und Verabreichung enthalten sein müssen. Eine Haftung des Personals der Einrichtung ist ausgeschlossen.

§ 22 Mehrbetreuung

- (1) Betreuungszeit außerhalb der im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeiten ist Mehrbetreuungszeit. Die Mehrbetreuungszeit wird gemäß der Gebührensatzung in Rechnung gestellt.

- (2) Bei dreimaliger Nichteinhaltung von gebuchten Betreuungszeiten, wie z. B.: verspätetes Abholen aus der Betreuungseinrichtung oder vorzeitiges Abgeben in der Betreuungseinrichtung etc. ohne Absprache mit der Gruppen- oder Einrichtungsleitung erfolgt ein Informationsschreiben an die Eltern mit der Bitte um Einhaltung der Betreuungszeiten und Hinweis auf eine automatische Höherbuchung. Diese Mehrbetreuungszeit wird gemäß der Gebührensatzung in Rechnung gestellt.
- (3) Werden die gebuchten Betreuungszeiten trotz Anschreiben weiterhin nicht eingehalten, erfolgt automatisch die Höherbuchung in die passende Kategorie. Der geänderte Buchungsvertrag sowie der Gebührenbescheid werden den Eltern umgehend zugeschickt. Die automatische Umbuchung zählt in die Berechnung der Umbuchungsgebühr hinein.

§ 23 Ferienbetreuung

- (1) Im Kinderhort wird für Karlsteiner Kinder, für die kein Buchungsvertrag mit dem Hort geschlossen ist, eine Ferienbetreuung angeboten. Die Mindestbetreuungszeit beträgt 15 Tage im Kalenderjahr. Darüber hinaus können einzelne Tage hinzugebucht werden. Die Ferienbetreuung wird gemäß der Gebührensatzung in Rechnung gestellt.
- (2) Bei der Buchung der Mindestbuchungszeit sind die voraussichtlichen Betreuungstage im Vorfeld festzulegen. Änderungen der Betreuungstage können nur bis zwei Wochen vor Ferienbeginn berücksichtigt werden.
- (3) Buchungen von weiteren Betreuungstagen können nur bis zwei Wochen vor Ferienbeginn berücksichtigt werden.
- (4) Abmeldungen von weiteren Betreuungstagen können ebenfalls nur bis zwei Wochen vor Ferienbeginn berücksichtigt werden. Eine Abmeldung von der Mindestbuchungszeit ist ausgeschlossen.

Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Karlstein a.Main (KiTa-Benutzungssatzung – KTBS)

§ 24

Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Die Sprechzeiten werden zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Personal der Einrichtung individuell vereinbart.
- (2) Elternabende finden in unterschiedlichen Abständen statt. Die Termine werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

§ 25

Betreuung auf dem Wege

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Einrichtung zu sorgen.
- (2) Soll das Kind von anderen Personen als den Personensorgeberechtigten von der Einrichtung abgeholt werden, ist im Betreuungsvertrag zu klären welche Personen (Mindestalter 14 Jahre) – außer

den Personensorgeberechtigten – zur Abholung des Kindes berechtigt sind. Diese Erklärung kann widerrufen werden.

- (3) Seitens des Personals der Einrichtung besteht keine Verpflichtung, die Kinder nach Hause zu bringen.

§ 26

Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht des Personals der Einrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder deren Beauftragte an das pädagogisch tätige Personal der Einrichtung. (§ 1631 Abs. 1 BGB).
- (2) Die Aufsichtspflicht des Personals der Einrichtung endet, wenn das Kind den Personensorgeberechtigten oder deren Beauftragten vom pädagogisch tätigen Personal der Einrichtung übergeben wurde. Für Hortkinder, welche mit Genehmigung der Personensorgeberechtigten selbständig nach Hause gehen dürfen, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Einrichtung.
- (3) Der Schulweg wird von dem Hortkind selbstständig bewältigt. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit dem Betreten in der Einrichtung.

§ 27

Unfallversicherungsschutz

- (1) Kinder sind, für die ein Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde, bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung unfallversichert.
- (2) Das durch den Betreuungsvertrag begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes in den Unfallschutz mit ein.
- (3) Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich dem pädagogisch tätigen Personal der Einrichtung oder dem Träger zu melden.

§ 28

Haftung

- (1) Der Träger haftet nur für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Einrichtung entstehen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Träger für Schäden, die sich aus der Benutzung der Einrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Träger zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Träger nicht für Schäden, die den Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Für Bekleidung und mitgebrachte Gegenstände jeglicher Art übernimmt der Träger keine Haftung.

§ 29

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die Satzung vom 13. September 2012 außer Kraft.

Karlstein a.Main, 14. Dezember 2017
Gemeinde Karlstein a.Main

Peter Kreß
Erster Bürgermeister

